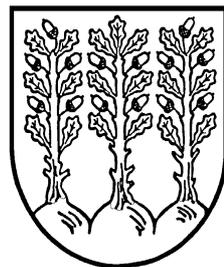


# Hoyerswerdaer Amtsblatt



**Ämtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda  
Hantske wozjewjenja a informacije města Wojerec**

**Jahrgang 2008**

**Mittwoch, den 10.12.2008**

**Nummer 572**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
---------------	--------------

<b>Ämtliche Bekanntmachungen / Hantske wozjewjenja</b>	
--	--

Gemeinsame Sitzung Technischer Ausschuss/Verwaltungsausschuss im Dezember	1
Einladung und Tagesordnung zur 49. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates	2
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	3
2. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung Hoyerswerda-Altstadt	3
Gestaltungssatzung Hoyerswerda-Altstadt einschl. 2. Änderungssatzung	5
Öffentliche Bekanntmachung zu Gruppenauskünften an Parteien und Wählergruppen zur Landtags- und Bundestagswahl 2009	14
Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“	14
Öffentliche Bekanntmachung Beschluss Nr. 2 zur geringfügigen Änderung des Neuordnungsgebietes der Ländlichen Neuordnung Nardt	14
Bekanntmachung über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“	15
Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2007 des Zweckverbandes „Elstertal“	16

<b>Informationen / Informacije</b>	
------------------------------------	--

Sprechttag der Schiedsstelle	16
Altersjubilare im Januar	16
Stadtverwaltung am 02.01.2009 geschlossen	18
Terminkette Amtsblatt 2009	18
Erhöhte Brandgefahr in der Weihnachtszeit	20

### **Gemeinsame Sitzung Technischer Ausschuss/Verwaltungsausschuss im Dezember**

16.12.2008  
16.00 Uhr  
Léon-Foucault-Gymnasium  
Aula, Straße des Friedens 25/26

Die Tagesordnungen der Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Bekanntmachungstafel im Neuen Rathaus, S.-G.-Frentzel-Straße 1.

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Die **49.** (ordentl.) **Sitzung des Stadtrates**

der Stadt Hoyerswerda findet am

**Dienstag, dem 16.12.2008 um 17:00 Uhr**

in der Aula des L.-Foucault-Gymnasiums,

Straße des Friedens 25/26,

statt.

Die Sitzung findet **öffentlich** statt.

### Tagesordnung für die 49. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates am 16.12.2008

#### Öffentlich

#### TOP Thema Vorl.-Nr.

- |  |   |
|--|---|
| <p>1 Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit</p> <p>2 Fragestunde der Einwohner</p> <p>3 Niederschrift der 48. (ordentl.) Sitzung des Stadtrates vom 25.11.2008</p> <p>4 Bekanntgabe des in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates am 25.11.2008 gefassten Beschlusses</p> <p>5 Feststellung der Jahresrechnung 2007<br/><b>BV0896-I-08</b></p> <p>6 Satzung über die Festlegung eines örtlichen Gedenktages zur Erinnerung an die friedliche Revolution des Jahres 1989<br/><b>BV0902-I-08</b></p> <p>7 private Nutzung des Dienstwagens durch den Oberbürgermeister<br/><b>BV0911-I-08</b></p> <p>8 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Lausitzhalle GmbH<br/><b>BV0921-I-08</b></p> <p>9 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der VSE Verkehrsgesellschaft Schwarze Elster mbH<br/><b>BV0922-I-08</b></p> <p>10 Neufassung des Gesellschaftsvertrages der Lausitzbad Hoyerswerda GmbH<br/><b>BV0923-I-08</b></p> | <p>11 Namensänderung der Stadtwerke Hoyerswerda GmbH in die SWH Städtische Wirtschaftsbetriebe Hoyerswerda GmbH einschließlich Neufassung des Gesellschaftsvertrages<br/><b>BV0924-I-08</b></p> <p>12 Änderungsvertrag zum Ver- und Entsorgungsvertrag für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Betriebsvertrag) vom 21.10.2002 zur Einführung privatrechtlicher Entgelte Trinkwasser und Abwasser in Verbindung mit einer Konzessionsabgabe auf Trinkwasser<br/><b>BV0930-I-08</b></p> <p>13 Öffentliche Wasserversorgung<br/><b>BV0925-I-08</b></p> <p>14 Öffentliche Abwasserbeseitigung<br/><b>BV0926-I-08</b></p> <p>15 Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer für das Kalenderjahr 2009 (Hebesatzsatzung 2009)<br/><b>BV0927-I-08</b></p> <p>16 Feststellung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes "Kultur und Bildung" für das Wirtschaftsjahr 2009<br/><b>BV0917-II-08</b></p> <p>17 Nutzungskonzept + Betreuung Bürgerzentrum<br/><b>BV0929-II-08</b></p> <p>18 Bebauungsplan "Gewerbegebiet Kühnicht" – Stadt Hoyerswerda<br/>hier: Auswertung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit und Behörden nach § 1 (7), § 3 (2) bzw. § 4 (1, 2) BauGB<br/><b>BV0899-III-08</b></p> <p>19 Integriertes Stadtentwicklungskonzept der Stadt Hoyerswerda - Fortschreibung 2008<br/><b>BV0903-III-08</b></p> <p>20 Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Altstadtgebiet – (SEKO - Altstadt)<br/><b>BV0904-III-08</b></p> <p>21 Städtebauliches Entwicklungskonzept für das Neustadtgebiet – (SEKO – Neustadt)<br/><b>BV0905-III-08</b></p> <p>22 Einzelhandels- und Zentrenkonzept für die Stadt Hoyerswerda<br/><b>BV0916a-III-08</b></p> <p>23 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Integrierte Regionalleitstelle Ostsachsen<br/><b>BV0918-III-08</b></p> |
|--|---|

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

24 Mitfinanzierungsvereinbarung des Bauvorhabens "Krabatmühle Schwarzkollm"  
**BV0920-III-08**

25 Anfragen und Mitteilungen

### **Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 48. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates am 25.11.2008 gefassten Beschlüsse**

Der Stadtrat beschloss:  
die Besetzung des Gemeindewahlausschusses der Stadt Hoyerswerda für die Kommunalwahlen am 07. Juni 2009.

**Beschluss-Nr.: 0888-I-08/537/48.**

Der Stadtrat beschloss  
für die Einstellung von zwei Zootierpfleger(n/innen) den Einstellungsstopp aufzuheben.

**Beschluss-Nr.: 0890-I-08/538/48.**

Der Stadtrat beschloss

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Gestaltungssatzung Dörghenhausen – Altdorf in der Fassung Oktober 2008 (Anlage 1 der Beschlussvorlage) wird gebilligt.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Bürger nach § 4 SächsGemO i. V. § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung ist für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

**Beschluss-Nr.: 0883-III-08/539/48.**

Der Stadtrat beschloss  
die Vereinbarung zur Widmung der Hauptwirtschaftswege des Scheibesees zwischen der Stadt und der Teilnehmergeellschaft Scheibe zu unterzeichnen und die entsprechenden Widmungen vorzunehmen.

**Beschluss-Nr.: 0884-III-08/540/48.**

Der Stadtrat beschloss  
einen Teilbereich der Neidhardt-von-Gneisenau-Straße im Wohnkomplex IX in Ferdinand-von-Schill-Straße umzubenennen. Die Umbenennung soll zum 01.01.2009 erfolgen.

**Beschluss-Nr.: 0891-III-08/541/48.**

Der Stadtrat beschloss  
das Sanierungsziel für das Grundstück Kolpingstraße 28 entlang der Kolpingstraße zwischen dem ehemaligen Kastanienhof und der Bebauung in der Senftenberger Straße von Grünbereich in bebaubare Fläche zu ändern.

**Beschluss-Nr.: 0892-III-08/542/48.**

Der Stadtrat beschloss

zwischen der Stadt Hoyerswerda und dem Landkreis Bautzen wird eine Modernisierungsvereinbarung über 3.332.675,09 € zum Zwecke der Durchführung der Aufwertungsmaßnahme „Umbau / Erweiterung der Schule zur Lernförderung – Nikolaus Kopernikus“ abgeschlossen.

Der Eigenanteil der Stadt Hoyerswerda beträgt bei dieser Maßnahme 1.110.891,70 €.

**Beschluss-Nr.: 0893-III-08/543/48.**

Der Stadtrat beschloss

1. Die Stadt Hoyerswerda tritt aus dem Zweckverband „Sächsisches Industriemuseum“ zum 31.12.2008 aus.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, das zur Umsetzung dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

**Beschluss-Nr.: 0928-I-08/544/48.**

### **Bekanntgabe des im nicht öffentlichen Teil der 07. gemeinsamen Sitzung des Technischen Ausschusses/Verwaltungsausschusses am 06.11.2008 gefassten Beschlusses**

Der Verwaltungsausschuss beschloss  
die Vergabe eines Erbbaurechtes an dem bebauten Grundstück Burgplatz 5 (Jugendfarm) Gemarkung Hoyerswerda Flur 9, Flurstück 158.

**Beschluss-Nr.: 0885-III-08/030/7.TAVwA**

### **2. Änderungssatzung der „Gestaltungssatzung Hoyerswerda – Altstadt“ in der Fassung vom Dezember 2007**

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der Fassung der Bekanntmachung

der Neufassung vom 31. März 2003 (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) vom 28. Mai 2004 in der ab 1. Oktober 2004 geltenden Fassung (SächsGVBl. Nr. 8 vom 25. Juni 2004) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am 28.10.2008 folgende Satzung beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung wurde am 28.10.2008 vom Stadtrat beschlossen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

und ist wie die 1. Änderungssatzung, in Kraft gesetzt am 04.02.2003, Bestandteil dieser Gestaltungssatzung.

### Artikel 1

Die Gestaltungssatzung der Stadt Hoyerswerda vom 28.05.1996 einschließlich der 1. Änderung vom 29.10.2002 wird wie folgt geändert:

1. Der § 6 Abs. 4 wird wie folgt ergänzt:

Weiterhin ist die Verkleidung der Flächen mit Schindeln in der Fassaden- bzw. Dachfarbe zulässig. Eine naturfarbene Verschieferung (anthrazit) ist unzulässig.

2. Der § 8 Einfriedungen wird wie folgt geändert:

#### Gebiet I und II

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind bei Vorgärten nur in Form senkrechter Holzlattenzäune bzw. senkrechter Metallzäune bis 1,50 m Höhe (einschließlich eines Sockels in Höhe von maximal 0,30 m), bei Höfen auch in Form geputzter Mauern bis 2,00 m Höhe, zulässig.

Die Pfeiler sind als Mauerwerk oder in Naturstein zu errichten.

Historisch belegte Zaunfelder aus Schmiedeeisen können wieder errichtet werden.

#### Gebiet III

Zusätzlich zu den in den Gebieten I und II zulässigen Einfriedungen sind bei Vorgärten auch Mauern mit Eisengittern zugelassen, soweit sie folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der Sockel darf eine max. Höhe von 0,40 m aufweisen.
- Die Pfeiler dürfen eine Höhe von 2,00 m über dem OK-Gelände nicht überschreiten.
- Die maximale Höhe des Zaunes beträgt 2,00 m über dem OK-Gelände.
- Pfeiler und Sockel sind im gleichen Material auszuführen.

3. Der § 10 Abs. 1 wird gestrichen, da die gesetzliche Grundlage hierfür nicht mehr in der geänderten SächsBO vorhanden ist.

4. Der § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. An jeder Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage zulässig. Bei Eckgrundstücken kann an jeder der Straße zuge-

wandten Außenwand eine Werbeanlage zugelassen werden.

Warenautomaten gemäß der Sächsischen Bauordnung sind nur in unmittelbarer Verbindung mit einer Verkaufsstelle zulässig.

5. Der § 10 Abs. 5 wird gestrichen, da diese Werbungen durch das Ordnungsamt genehmigt werden.

6. Der § 10 Abs. 7 wird gekürzt um die Festsetzung:

Bei Eckgrundstücken kann an jeder der Straße zugewandten Außenwand eine Werbeanlage zugelassen werden.

Diese Festsetzung wurde zur besseren Verständlichkeit in den § 10 Abs. 2 verschoben.

7. Der § 12 wird der neuen SächsBO angepasst:

#### Abweichungen

Über Abweichungen von Regelungen dieser Satzung entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 67 SächsBO. Die Abweichung ist gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen.

8. Der § 13 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Abs.1 Nr.1 Satz 1 der Sächsischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu 500 000 EURO geahndet werden.

### Artikel 2

Die 2. Änderungssatzung der „Gestaltungssatzung der Stadt Hoyerswerda – Altstadt“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 14.11.08

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntma-

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

chung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 14.11.2008

Skora  
Oberbürgermeister

### STADT HOYERSWERDA GESTALTUNGSSATZUNG - ALTSTADT einschl. 2. Änderungssatzung

gemäß § 89 Sächsische Bauordnung  
Dezember 2007

#### INHALT

- § 1 Örtlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Anforderungen
- § 4 Gliederung der Baukörper
- § 5 Materialien
- § 6 Dachformen, Dachdeckung und Dachaufbauten
- § 7 Fenster und Türen
- § 8 Einfriedungen
- § 9 Freileitungen, Antennen und Sonnenkollektoren
- § 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten
- § 11 Markisen
- § 12 **Abweichungen**

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

§ 14 In-Kraft-Treten

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom **18.03.2003** in der Fassung der Bekanntmachung **der Neufassung** vom **31. März 2003** (SächsGVBl. S. 55) in Verbindung mit § 89 Abs. 1 Sächsische Bauordnung (SächsBO) vom **28. Mai 2004** in der **ab 1. Oktober 2004 geltenden** Fassung (SächsGVBl. Nr. 8 vom 25. Juni 2004) hat der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda am **28. Oktober 2008** folgende Satzung beschlossen. **Die 2. Änderungssatzung der Gestaltungssatzung wurde am 28. Oktober 2008 vom Stadtrat beschlossen und ist wie die 1. Änderungssatzung, in Kraft gesetzt am 02.02.2003, Bestandteil dieser Gestaltungssatzung.**

#### § 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Gültigkeit dieser Satzung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 beigegebenen Übersichtskarten (Maßstab 1:2000 – Seite 10/11) begrenzten Gebiete:

- |            |  |
|------------|--|
| Gebiet I   | Stadtkern, Am Haag   |
| Gebiet II  | Vorstadtbereiche mit überwiegender Bebauung bis 1918, Ortskern Klein-Neida |
| Gebiet III | Bereich Goethestraße geschlossene Anlage der Zeit um den 1. Weltkrieg      |

# Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

## § 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung ist anzuwenden bei allen äußeren Veränderungen bestehender baulicher Anlagen, bei Neubauten sowie bei der Anlage von Werbeanlagen und Warenautomaten. Bestehende Anlagen genießen Bestandschutz.
- (2) Zur Beurteilung der Wirkung auf die Umgebung kann die Stadt Hoyerswerda besondere Nachweise, Planunterlagen und Modelle verlangen.

## § 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Bauliche Anlagen müssen nach Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen und Werkstoff und Farbe so gestaltet sein, dass sie nicht störend wirken.
- (2) Veränderungen an bestehenden Gebäuden müssen auf deren Eigenart Rücksicht nehmen. Neubauten und Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten sowie Werbeanlagen müssen in Form, Maßstab, Gestaltung Werkstoff und Farbe auf das Straßen- und Landschaftsbild in der Weise Rücksicht nehmen, dass deren Eigenart und Wirkung auf ihre Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

## § 4 Gliederung der Baukörper

- (1) Die Baukörper sind nach ihrem Breiten- und Höhenmaß den Gebäuden, die den jeweiligen Straßenabschnitt prägen, anzupassen. Soweit dies aufgrund der Funktion der Größe der Bauvorhaben nicht möglich ist, ist ihre Bauform durch gestalterische Mittel entsprechend zu gliedern.

Der Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen darf durch die bauliche Gestaltung, durch Werbung, Markisen, Vordächer oder Anstrich nicht gestört werden.

- (2) Gebiet I  
Balkone, Loggien und Erker sind zur Straßenseite hin unzulässig.

Gebiet II und III  
Balkone sind zur Straßenseite hin unzulässig.

## § 5 Materialien

- (1) Gebiet I und III  
Die Fassaden der Gebäude sind zu verputzen. Einzusetzen sind nur feinkörnige Putze mit einer Putzkörnung bis zu 3 mm. Dabei muss eine glatte unstrukturierte Oberfläche der Putzfläche entstehen. Die Gliederung der Fassadenflächen durch Gesimse, Pilaster, Fensterrahmen und Nutungen ist zulässig.  
Vorhandene Fassadengliederungen sind in ihrer Form zu erhalten oder wiederherzustellen. Das Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen an der Straßenfront und an freistehenden Giebelseiten und –bereichen ist nur zulässig, wenn die Plastizität der Fassadenoberfläche gleichwertig in der Gestaltung wiederhergestellt wird.

### Gebiet II

Es sind zusätzlich zu den in den Gebieten I und III zulässigen Materialien auch glatter Backstein in rot oder gelb zulässig. Bei der Verwendung von Backstein muss die Fassade durch Gesimse und/oder durch unterschiedliche Farben des Ziegels gegliedert werden.

- (2) Grelle Farben, glänzende Oberflächen sowie Mauerwerksimitationen sind unzulässig.
- (3) Ausstattungsgegenstände, wie Briefkastenanlagen, Rufanlagen sind in den Eingangsbereichen der Gebäude oder der Grundstücke anzubringen bzw. aufzustellen. Nicht zulässig sind auf Fassade oder auf Tür-/Torflügel aufgesetzte Anlagen. Bei Einbringung in die Fassadenflächen sind die Anlagen auf die Farbgestaltung der Fassade abzustimmen.

## § 6 Dachform, Dachdeckung und Dachaufbauten

- (1) Dachform

### Gebiet I

Es sind nur Satteldächer zulässig, nur in Ausnahmefällen können Mansarddächer und Krüppelwalmdächer zugelassen werden. Bei untergeordneten – nicht vom Straßenraum einsehbaren – Nebengebäuden sind auch andere Dachformen möglich.

### Gebiet II und III

Es sind nur Sattel-, Walm- und Mansarddächer zulässig. Bei untergeordneten Nebengebäuden sind auch andere

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

Dachformen möglich.

Gebiete I, II und III

Die gegenüberliegenden Dachflächen eines Gebäudes sind im gleichen Neigungswinkel auszubilden. Die Dachneigung bei Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächern darf nur zwischen 35° und 50° betragen. Bei Erneuerung von Dächern sind die bestehende Dachform, Dachneigung und Firstrichtung beizubehalten.

(2) Dachdeckungsmaterialien

Gebiet I

Zur Dachdeckung sind nur rote bis braune Biberschwanzziegel zulässig. Glasierte Ziegel sind unzulässig.

Gebiet II und III

Zur Dachdeckung sind nur rote bis braune Tondachziegel und Schiefer zulässig.

Gebiet I, II und III

Bei untergeordneten Nebengebäuden sind auch andere Materialien zulässig.

(3) Gebiet I, II und III

Die Gestaltung des Ortgangbereiches und der Traufe sind entsprechend den ortstypischen Verhältnissen auszuführen.

Gebiet I

Der Überstand des Ortganges gegenüber der Fassadenebene darf 0,15 m nicht überschreiten. Die Ausführung mit sichtbaren Sparrenenden ist nicht zulässig. An der Traufseite ist im Übergang zur Fassade ein ortsübliches Traufgesims auszubilden. Der Überstand der Traufe gegenüber der Fassadenebene darf 0,40 m nicht überschreiten.

(4) Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachflächenfenster

An der West- und Nordseite des Marktes sind sie auf den zum Markt hin geneigten Dachflächen nur insoweit zulässig, wie sie bereits vorhanden sind.

Dachgaupen müssen folgende Anforderungen berücksichtigen:

Für die Dachdeckung der Gaupen sind die gleichen Materialien wie für das Hauptdach einzusetzen.

Stirn- und Seitenflächen der Gaupen sind zu verputzen oder als Holzschalung auszuführen. Der Anstrich dieser Flächen

ist im Farbton der Fassade auszuführen. **Weiterhin ist die Verkleidung der Flächen mit Schindeln in der Fassaden- bzw. Dachfarbe zulässig. Eine naturfarbene Verschieferung (anthrazit) ist unzulässig.**

Gebiet I

- Einzelgaupen bis 1,50 m Außenbreite
- Summe ihrer Einzelbreiten höchstens 2/5 der Trauflänge
- Abstand vom Giebel mindestens 1,50 m
- Abstand untereinander mindestens 1,00 m
- Abstand vom First mindestens 1/3 der Dachhöhe (Traufe – First)
- Vorderkante der Gaupe mind. 1/4 der Dachhöhe über der Traufe
- Höhe weniger als 2/5 der Dachhöhe
- zulässig sind Satteldachgaupen, Walmgaupen, Schleppgaupen und Fledermausgaupen
- die Fenstergröße der Gaupen muss kleiner sein als die der darunterliegenden Fenster der Normalgeschosse
- die Dachfläche von Schleppgaupen muss mindestens 0,50 m unterhalb der Firstlinie in die Dachfläche des Hauptdaches einbinden

Gebiet II und III

- Einzelgaupe bis 2,00 m Außenbreite
- Summe ihrer Einzelbreiten höchstens 3/5 der Trauflänge
- Abstand zwischen 2 Gaupen mindestens 1,00 m
- Abstand vom Giebel mindestens 1,00 m
- Abstand vom First mindestens 1/4 der Dachhöhe
- Vorderkante der Gaupe mindestens 1/5 der Dachhöhe über der Traufe
- Höhe weniger als 2/5 der Dachhöhe

Gebiet I, II und III

Bei Walm- und Krüppelwalmdächern dürfen die Gaupen die Falllinie der Firstendpunkte nicht überschreiten.

Dacheinschnitte und Dachflächenfenster müssen folgende Anforderungen berücksichtigen:

Gebiet I

Dacheinschnitte sind nicht zulässig. Dachflächenfenster nur auf der von der Straße abgewandten Seite oder wenn ihre Einsehbarkeit aus dem öffentlichen Straßenraum nicht gegeben ist. Die Fensterfläche darf

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

höchstens 1/10 der Dachfläche betragen.

Gebiet II und III

Dachflächenfenster und Dacheinschnitte sind nur bis zu 1/10 der Dachfläche zulässig.

Bei Dacheinschnitten muss der Abstand zu First und Giebel mehr als 1,50 m zur Traufe mehr als 0,80 m betragen.

- (5) Zwerchgiebel dürfen in der Breite 1/3 der Dachlänge nicht überschreiten. Für die Ausführung der Dacheindeckung und der Gestaltung der Stirn- und Seitenflächen von Zwerchgiebel gelten die gleichen Bestimmungen wie für Dachgaupen in den entsprechenden Gebieten.

### § 7 Fenster und Türen

- (1) Bei der Gestaltung der Fenster/Schau-fenster und Türen ist auf die besondere Bedeutung dieser Bauelemente für die äußere Erscheinung eines Gebäudes wie für das Straßenbild zu achten.

- (2) Gebiet I  
Fenster und Türen sind in Holz auszuführen. Fenster bzw. Schaufenster-größen bzw. ihre Unterteilungen sind so zu wählen, dass stehende Rechteckformate erreicht werden. Außer bei Schaufenstern ist eine maximale Fensteröffnungsbreite von 1,20 m zulässig. Geneigte Glasflächen in geschlossenen Fenstern und Türen sind nicht zulässig.

Die Fensterflügel sind durch außenliegende bzw. glasteilende Sprossen zu teilen. Fenster der Breite von 1,20 m sind zweiflügelig auszuführen.

Wetterschenkel sind in nicht glänzenden Materialien auszuführen, die Farbe muss der Fensterrahmenfarbe entsprechen.

Rahmen von Schaufenstern sind in Holz auszuführen.

Eine horizontale Aneinanderreihung von Fenstern (Fensterband) ist nicht zulässig. Zwischen den Fenstern sind Pfeiler von mehr als 0,25 m Breite in der äußeren Fassadenebene und im gleichen Fassadenmaterial anzuordnen.

Gebiet II und III

Fenster außer Schaufenster müssen ein stehendes Rechteck-Format aufweisen. Schaufenster müssen die Gliederung des Gebäudes berücksichtigen.

- (3) Schaufenster sind nur im Erdgeschoss zulässig. Sie sind in Maßstab und Konstruktion in die gesamte Gliederung der Obergeschossfassade einzufügen. Die Summe der Breiten von Öffnungen im Erdgeschoss darf 2/3 der Frontlänge nicht überschreiten.

- (4) Im Gebiet I sind Einfahrtstore in Holz auszuführen.

### § 8 Einfriedungen

Gebiet I und II

Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind bei Vorgärten nur in Form senkrechter Holzlattenzäune **bzw. senkrechter Metallzäune** bis **1,50** m Höhe (einschließlich eines Sockels in Höhe von maximal 0,30 m), bei Höfen auch in Form geputzter Mauern bis **2,00** m Höhe zulässig.

Die Pfeiler sind als Mauerwerk oder in Naturstein zu errichten.

Historisch belegte Zaunfelder aus Schmiedeeisen können wieder errichtet werden.

Gebiet III

Zusätzlich zu den in den Gebieten I und II zulässigen Einfriedungen sind bei Vorgärten auch Mauern mit Metallzäunen zugelassen, soweit sie folgenden Anforderungen entsprechen:

- Der Sockel darf eine max. Höhe von 0,40 m aufweisen.
- Die Pfeiler dürfen eine Höhe von **2,00 m** über dem OK-Gelände nicht überschreiten.
- Die maximale Höhe des Zaunes beträgt **2,00 m** über dem OK-Gelände.
- Pfeiler und Sockel sind im gleichen Material auszuführen.

### § 9 Freileitungen, Antennen, Satellitenempfangsanlagen

- (1) Leitungen aller Art sind unterirdisch zu verlegen.

Ist das nicht oder nur mit unangemessenen Aufwendungen möglich, so sind die Freileitungen so unauffällig zu führen, dass Kulturdenkmale, Stadt- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

- (2) Auf jedem Gebäude ist maximal eine Antennenanlage zulässig. In jedem Fall sind Antennenanlagen so anzubringen, dass sie aus dem Straßenraum nicht sichtbar sind. Bereits bestehende Antennenanlagen

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

genießen Bestandsschutz.

### § 10 Anlagen der Außenwerbung und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. **An jeder Stätte der Leistung ist nur eine Werbeanlage zulässig. Bei Eckgrundstücken kann an jeder der Straße zugewandten Außenwand eine Werbeanlage zugelassen werden.**  
Warenautomaten gemäß der Sächsischen Bauordnung sind nur in unmittelbarer Verbindung mit einer Verkaufsstelle zulässig.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen auf die Gestaltung der Gebäude Rücksicht nehmen.  
Neu zu errichtende Anlagen sind an bereits bestehende in Größe, Form und Gestaltung anzupassen.
- (3) Je Verkaufsstelle ist auf der Außenwand des Gebäudes nur je ein Warenautomat zulässig.
- (4) Werbeanlagen sind unzulässig
  - (a) an Einfriedungen, Türen und Toren sowie auf Fenstern mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Art, Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken,
  - (b) in Vorgärten,
  - (c) auf Dächern,
  - (d) an Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Türen und Schornsteinen.
- (5) An jeder Stätte der Leistung wird nur eine Werbeanlage auf der Außenwand des Gebäudes bis 0,10 m unterhalb der Brüstung der Fenster des 1. Obergeschosses zugelassen. Bei eingeschossigen Gebäuden sind Werbeanlagen nur unterhalb der Traufe zulässig.
- (6) Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbepлакaten, Transparenten usw. oberhalb des Erdgeschosses und an den Scheiben der oberen Geschosse ist im Gebiet I nicht gestattet. Ebenso unzulässig sind im Gebiet I Werbefahnen und Werbetafeln sowie ähnliche, der Werbung dienende Gegenstände außerhalb der Verkaufsstellen.
- (7) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird (z. B. Anlagen mit

Phasenschaltung oder laufendem Licht), sind unzulässig.

- (8) Ausleger sind zulässig bis zu einer maximalen auskragenden Länge von 1,00 m und einer maximalen Fläche von 0,80 m<sup>2</sup>.

#### Gebiet I

- (9) Leuchtreklame ist nur in Form indirekt beleuchteter oder selbst leuchtender Einzelbuchstaben zulässig, wenn sie sich in Farbe und Form dem Gebäude bzw. dem Stadtbild anpasst. Als Höhe der Buchstaben sind maximal 0,30 m zulässig. Auskragende Beleuchtungskörper für Werbeanlagen sind unzulässig.
- (10) Werbeanlagen in Bandform sowie Werbekästen als Ausleger sind nicht zulässig. Ausnahmen bilden auf Fassadenspiegel aufgemalte Einzelbuchstaben oder durchsichtige Platten (Höhe maximal 0,40 m, Stärke max. 0,02 m). Das „Werbepband“ darf 1/2 der Fassadenbreite bzw. die äußeren Grenzen der Fassadenöffnungen nicht überschreiten. Als Höhe der Buchstaben sind maximal 0,30 m zulässig.

#### Gebiet II

- (11) Werbeanlagen in Bandform sind nur als Flachtransparente (Stärke maximal 0,02 m) zulässig sowie als auf die Fassade aufgemalte Einzelbuchstaben oder als selbstleuchtende bzw. indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben.  
Das „Werbepband“ darf 1/2 der Fassadenbreite bzw. die äußeren Grenzen der Fassadenöffnungen nicht überschreiten. Als Höhe der Buchstaben sind maximal 0,30 m zulässig.  
Kastenförmige Werbeanlagen ab einer Dicke von 0,10 m sind nicht zulässig. Werbeanlagen dürfen nur indirekt beleuchtet werden.  
Auskragende Beleuchtungskörper für Werbeanlagen sind unzulässig.

### § 11 Markisen

Auf den von der Straße aus sichtbaren Seiten müssen Markisen folgenden Anforderungen genügen.

- Sie müssen auf die Architekturgliederung Bezug nehmen. Die maximale Auskragung darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

**Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja**

**Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja**

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- Es sind keine grellen Farben und keine glänzenden Materialien zu verwenden. Markisen sind im Gebiet I nur für Fenster im Erdgeschoss zulässig.
- Die Markisen dürfen in der Frontalansicht nur rechteckig sein. Ausnahmen können bei Einzelmarkisen in oder über Rundbogenfenstern (Schaufenster) zugelassen werden.
- Sie dürfen nicht die gesamte Gebäudefront überspannen.

### § 12 Abweichungen

**Über Abweichungen von Regelungen dieser Satzung entscheidet die untere Bauaufsichtsbehörde nach § 67 SächsBO. Die Abweichung ist gesondert schriftlich zu beantragen und zu begründen.**

### § 13 Ordnungswidrigkeiten

- |   |   |
|---|---|
| <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. Satz 1 der Sächsischen Bauordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. entgegen § 4 Absatz 1 den Zusammenhang zwischen Erdgeschoss und Obergeschossen durch die bauliche Gestaltung durch Werbung, Markisen, Vordächer oder Anstrich stört;</li> <li>2. entgegen § 4 Absatz 2 Balkone, Loggien oder Erker straßenseitig errichtet;</li> <li>3. entgegen § 5 Absatz 1 die Fassaden nicht verputzt, unzulässige Putzkörnungen verwendet, die Untergliederung der Fassade unterlässt oder vorhandene Fassadengliederungen nicht erhält bzw. wiederherstellt;</li> <li>4. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 5 beim Aufbringen von Wärmedämmverbundsystemen an der Straßenfront und an freistehenden Giebelseiten und –bereichen die Plastizität der Fassadenoberfläche nicht gleichwertig wiederherstellt;</li> <li>5. entgegen § 5 Absatz 2 grelle Farben, glänzende Oberflächen oder Mauerwerkssimulationen verwendet;</li> <li>6. entgegen § 5 Absatz 3 Ausstattungsgegenstände anbringt bzw. aufstellt, Anlagen auf Fassade oder Tür-/Torflügel aufsetzt und Anlagen beim Einbringen in die Fassadenfläche nicht mit der Farbgestaltung der Fassade abstimmt;</li> <li>7. entgegen § 6 Absatz 1 unzulässige Dachformen errichtet oder entgegen § 6</li> </ol> | <p>Absatz 2 unzulässige Dachdeckungsmaterialien verwendet;</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>8. entgegen § 6 Absatz 3 die Gestaltung des Ortgangbereiches und der Traufe vornimmt oder die zulässigen Überstände an Ortgang und Traufe überschreitet;</li> <li>9. entgegen § 6 Absatz 4 unzulässige Dachaufbauten, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster errichtet oder die Anforderungen an Dachgaupen, Dacheinschnitte oder Dachflächenfenster bei der Bauausführung nicht berücksichtigt;</li> <li>10. entgegen § 6 Absatz 5 die Gestaltung der Zwerchgiebel vornimmt;</li> <li>11. entgegen § 7 Absatz 2 und 4 Fenster, Türen oder Einfahrtstore in unzulässigem Material ausführt, bei Fenstern oder Schaufenstern bzw. ihren Unterteilungen liegende Rechteckformate verwendet, die zulässige Fensteröffnungsbreite überschreitet, Fenster horizontal aneinanderreihet oder das Mindestmaß der Pfeiler in der äußeren Fassadenebene und im gleichen Fassadenmaterial zwischen den Fenstern unterschreitet bzw. Pfeiler nicht anordnet;</li> <li>12. entgegen § 7 Absatz 3 unzulässige Schaufenster errichtet;</li> <li>13. entgegen § 8 unzulässige Einfriedungen einschließlich der Überschreitung der zulässigen Höhenmaße errichtet;</li> <li>14. entgegen § 9 Absatz 1 Leitungen irgendeiner Art oberirdisch verlegt oder Freileitungen so auffällig errichtet, dass das Stadt- oder Landschaftsbild beeinträchtigt wird;</li> <li>15. entgegen § 9 Absatz 2 auf einem Gebäude mehr als eine Antennenanlage errichtet oder Antennenanlagen so errichtet, dass diese aus dem Straßenraum sichtbar sind;</li> <li>16. entgegen § 10 Absatz 2 Werbeanlagen außerhalb der Stätte der Leistung errichtet;</li> <li>17. entgegen § 10 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 und 4 unzulässige Warenautomaten errichtet;</li> <li>18. entgegen § 10 Absatz 6 Werbeanlagen an Einfriedungen, Türen und Toren, in Vorgärten, auf Dächern, an Giebelwänden oberhalb der Traufe, an Türen oder an Schornsteinen errichtet;</li> <li>19. entgegen § 10 Absatz 7 Werbeanlagen in unzulässiger Höhe bzw. Anzahl anbringt;</li> <li>20. entgegen § 10 Absatz 8 Werbeplakate, Transparente o. ä. oberhalb des Erdgeschosses oder an die Scheiben der oberen Geschosse anbringt oder Werbefahnen, Werbetafeln oder ähnliche, der Werbung dienende Gegenstände, außerhalb der Verkaufsstellen errichtet;</li> <li>21. entgegen § 10 Absatz 9 bewegliche oder solche Lichtwerbungen, bei denen die</li> </ol> |
|---|---|

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

- Beleuchtung ganz oder teilweise an- und ausgeschaltet wird, anbringt;
22. entgegen § 10 Absatz 10 Ausleger über die zulässigen Maße hinaus errichtet;
  23. entgegen § 10 Absatz 11 im Gebiet I Leuchtreklame anbringt, die nicht in Form indirekt beleuchteter oder selbstleuchtender Einzelbuchstaben ausgeführt ist oder sich nicht in Farbe und Form dem Gebäude bzw. dem Stadtbild anpasst;
  24. entgegen § 10 Absatz 11 Satz 3 im Gebiet I auskragende Beleuchtungskörper für Werbeanlagen verwendet;
  25. entgegen § 10 Absatz 12 Satz 1 Werbeanlagen in Bandform oder als Kastenausleger anbringt oder bei Ausnahmen die nach § 10 Absatz 12 Satz 2 bis 4 festgelegten Maße für Buchstaben bzw. Werbeanlagen überschreitet;
  26. entgegen § 10 Absatz 13 Werbeanlagen in Bandform nicht als Flachtransparente mit der vorgegebenen maximalen Stärke oder als auf die Fassade aufgemalte Einzelbuchstaben oder als selbstleuchtende bzw. indirekt beleuchtete Einzelbuchstaben anbringt, Werbeanlagen direkt beleuchtet bzw. bei kastenförmigen Werbeanlagen die maximale Dicke 0,10 m überschreitet;
  27. entgegen § 11 Absatz 1 die Anforderungen an Markisen, insbesondere maximale Auskragung, Form und Ort bei der Errichtung nicht berücksichtigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 87 Absatz 3 der Sächsischen Bauordnung mit einer Geldbuße bis zu **500 000** EURO geahndet werden.

### § 14 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung der „Gestaltungssatzung der Stadt Hoyerswerda – Altstadt“ tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hoyerswerda, 14.11. 2008

Skora  
Oberbürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 14.11.2008

Skora  
Oberbürgermeister

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Öffentliche Bekanntmachung zu Gruppenauskünften an Parteien und Wählergruppen zur Landtags- und Bundestagswahl 2009

Gemäß § 33 Abs. 1 Sächsisches Meldegesetz in der Fassung vom 04.07.2006 darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit der bevorstehenden **Landtagswahl am 30.08.2009** und **Bundestagswahl am 27.09.2009** Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen.

Dabei erstreckt sich die Auskunft auf die Übermittlung nachfolgender Daten einzelner bestimmter Bürger:

- Familiennamen,
- Vornamen,
- Doktorgrad und
- Anschriften.

Daten von Wahlberechtigten werden im öffentlichen Interesse übermittelt und unterliegen der strengen Zweckbindung.

Bürger der Stadt Hoyerswerda, die eine Weitergabe ihrer Daten nicht wünschen, haben das Recht, dem zu widersprechen.

Diese werden gebeten, dies dem Bürgeramt, Dillinger Straße 1, bis zum **15.02.2009** mitzuteilen.

Stille  
Amtsleiterin

### Bekanntmachung Jahresabschluss 2006 Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“

Der Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda gibt gemäß § 17 Abs. 4 des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes bekannt, dass der Jahresabschluss 2006 am 30.09.2008 durch den Stadtrat der Stadt Hoyerswerda festgestellt wurde (Beschluss-Nr. 0859-II-08/523/46). Die Prüfung für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.2006 bis 31.12.2006 wurde von der Firma „Deutsche Baurevision“ durchgeführt.

Die Wirtschaftsprüfer erteilen für den Jahresabschluss und den Lagebericht den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der Sächsische Rechnungshof als überörtliche Prüfungseinrichtung hat folgenden abschließenden Vermerk erteilt: „Der Sächsische Rechnungshof nimmt den Bericht des Abschlussprüfers zur

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes des Eigenbetriebes „Kultur und Bildung“ der Stadt Hoyerswerda“ zur Kenntnis und erteilt dem Jahresabschluss zum 31.12.2006 den abschließenden Vermerk.“

Der Jahresgewinn wird auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Aushang

Der Jahresabschluss 2006 und der Lagebericht liegen vom 11.12. bis zum 19.12.2008 in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 17 Uhr (Freitags bis 12 Uhr) in den Räumen des Eigenbetriebes, Lausitzer Platz 4, 02977 Hoyerswerda, zur Einsichtnahme aus.

Carmen Lötsch  
Direktorin  
Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“

Landratsamt Bautzen  
Amt für Bodenordnung, Vermessung  
und Geoinformation  
SG Flurneuordnung  
Flurbereinigungsbehörde

AZ-Nr.: 62.4-780.411: 250081<8461.27

**Ländliche Neuordnung Nardt**  
**VKZ LNO: 250081**

**Gemeinde: Elsterheide und Stadt**

**Hoyerswerda**  
**Landkreis: Bautzen**

**Beschluss Nr. 2 vom 21.10.2008**

**zur geringfügigen Änderung des Neuordnungsgebietes (§ 8, Abs. 1 FlurbG)**

Das mit Anordnungsbeschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Entwicklung Kamenz vom 18.12.1997 festgestellte Neuordnungsgebietes wird nach § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetzes

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

(FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 22 Gesetz vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150), geringfügig gerändert.

Die  
 Flurstücke: 259/1, 259/2, 501/1, 505, 506,  
 513/1, 517/1, 518/1, 523/1, 530/1  
 Flur: 7  
 Gemarkung: Neuwiese

Flurstücke: 459/1, 460/1, 460/2, 461/1, 461/2,  
 462/1, 462/2, 463/1, 463/2, 463/3,  
 463/4, 463/5, 463/6  
 Flur: 1  
 Gemarkung: Hoyerswerda

werden zum Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Nardt zugezogen.

Die Fläche der zugezogenen Flurstücke beträgt ca. 0,7 ha.

Das geänderte Flurneuordnungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 397 ha.

Die neue Abgrenzung ist aus der Änderungskarte zur Gebietskarte ersichtlich.

Die Änderungskarte zur Gebietskarte ist Bestandteil dieses Beschlusses.

### Begründung

Die derzeitige Verfahrensgebietesgrenze der Ländlichen Neuordnung Nardt verläuft entlang der alten Gemarkungsgrenze, welche sich von alters

her in der Mitte des Kossackgrabens befindet. Durch Veränderung des Grabenverlaufes im Laufe der Zeit stimmen nun die alten Flurstücksgrenzen nicht mehr mit dem tatsächlichen Verlauf des Grabens in der Örtlichkeit überein. Um eine sinnvolle Regelung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Kossackgrabens zu ermöglichen, ist es notwendig, die vorgenannten Flurstücke zum Verfahrensgebiet der Ländlichen Neuordnung Nardt beizuziehen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag seiner

öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim

Landratsamt Bautzen, Sitz Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

Widerspruch eingelegt werden.

Der Widerspruch kann auch beim

Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation,

Sachgebiet Flurneuordnung, Flurbereinigungsbehörde, Garnisonsplatz 9, 01917 Kamenz

zur Niederschrift eingelegt werden.

Kamenz, den 21.10.2008

Balling

Sachgebietsleiter

### Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 14. November 2008 über die Einberufung der nächsten öffentlichen Sitzung des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die nächste öffentliche Versammlung des Zweckverbandes „Elstertal“ am 16.12.2008 um 16.00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Elsterheide, Am Anger 36, Ratssaal, 02979 Elsterheide OT Bergen stattfindet.

Öffentlicher Teil

TO 1: Feststellung Beschlussfähigkeit und Protokollkontrolle

TO 2: Umlaufbeschluss 13/08, Konzeptfortschreibung und Strategieentwicklung im Hinblick auf eine Bewerbung zur IGA 2017

TO 3: Mitteilungsvorlage 14/08, Beteiligungsbericht 2007

TO 4: Beschluss 15/08, Feststellung der Jahresrechnung 2007

TO 5: Auslegung Haushaltsentwurf 2009

TO 6: Beschluss 11/08, Erhöhung Kosten Grunderwerb Koschendam 2009/2010 - Wiedervorlage

TO 7: Sachstand Bearbeitung §4-Maßnahmen

TO 8: Sonstiges

Nicht Öffentlicher Teil

Bautzen, den 14.11.2008

Harig

Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

## Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja

### Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 14. November 2008 über die Auslegung des Beteiligungsberichtes 2007 des Zweckverbandes „Elstertal“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Jahr 2007 in der Zeit vom **10.12.2008 bis 31.01.2009** im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

- Landratsamt Bautzen – Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu den einheitlichen Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag bis Donnerstag 8:30 Uhr - 18:00 Uhr  
Freitag 8:30 Uhr - 14:00 Uhr

möglich.

Bautzen, den 14.11.2008

Harig  
Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

## Informationen / Informacije

### Sprechtage der Schiedsstelle

Der nächste Sprechtag der Schiedsstelle findet für die Einwohner der Stadt Hoyerswerda am

**5. Januar 2009**  
**in der Zeit von 16:00 Uhr – 17:30 Uhr**  
**im Haus 3**

im L.-Foucault-Gymnasium, Zimmer 108, Straße des Friedens 25/26 in Hoyerswerda statt.

Die Bürger der Stadt Hoyerswerda haben während dieser Zeit die Möglichkeit, sich bei bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten (z. B. Schadenersatz, Schmerzensgeldforderungen, Nachbarschaftsrecht usw.) sowie in Strafrechtsangelegenheiten

(z. B. Beleidigung, Hausfriedensbruch, Bedrohung usw.) persönlich oder schriftlich an die Schiedsstelle zu wenden.

Schriftliche Anträge können durch Einwohner der Stadt Hoyerswerda an folgende Anschrift gerichtet werden:

**Stadt Hoyerswerda**  
**Schiedsstelle**  
**S.-G.-Frentzel-Straße 1**  
**02977 Hoyerswerda**

Telefonisch können Anfragen zur Schiedsstelle über die Stabsstelle Recht der Stadt Hoyerswerda unter der Telefonnummer 45 71 78 gestellt werden.

### Altersjubilare im Januar 2009

*Herzlichen Glückwunsch und alles Gute!*

#### **Altersjubilare, 100 Jahre**

Blümel, Hildegard 21.01.1909  
Bautzener Allee 51

#### **Altersjubilare, 95 Jahre**

Wendt, Hans 25.01.1913  
Kolpingstraße 13

#### **Altersjubilare, 90 Jahre**

Schallock, Günther 03.01.1919  
Bautzener Allee 80  
Zahn, Ilse 26.01.1919  
Kirchstr. 11

## Informationen / Informacije

### **Altersjubilare, 85 Jahre**

Drohla, Elisabeth 01.01.1924  
OT Zeißig  
Eibenweg 15

Meinhold, Ingeburg 03.01.1924  
Liselotte-Herrmann-Str. 20

Vogt, Robert 05.01.1924  
Bautzener Allee 83 C

Förster, Ursula 08.01.1924  
Stadtpromenade 11

Schiedeck, Heinrich 10.01.1924  
Frederic-Joliot-Curie-Str. 37

Schiewart, Rudolf 12.01.1924  
OT Knappenrode  
Am Stadion 19

Keil, Margarete 13.01.1924  
Pestalozzistr. 2 F

Czöpitz, Bernhard 19.01.1924  
Gerhard-von-Scharnhorst-Str. 3

Zurek, Anna 20.01.1924  
Richard-Wagner-Str. 3

Mende, Irmgard 21.01.1924  
Clara-Zetkin-Str. 9

Ebert, Helene 21.01.1924  
OT Bröthen/Michalken  
Neue Straße 4

Pasora, Rudolf 23.01.1924  
OT Bröthen/Michalken  
Schäferweg 8

Weigelt;Willi 27.01.1924  
OT Knappenrode  
Am Schwarzen Graben 2

Günther, Else 28.01.1924  
Bautzener Allee 25

Knippa, Fritz 31.01.1924  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 7

### **Altersjubilare, 80 Jahre**

Böttcher, Irmgard 01.01.1929  
Bautzener Allee 51

Maibaum, Hans 02.01.1929  
Juri-Gagarin-Str. 13

Tschammer, Gisela 02.01.1929  
Herweghstr. 26

Kosel, Werner 03.01.1929  
Philipp-Melanchthon-Str. 4

Meister, Günter 05.01.1929  
Bautzener Allee 73

Schöps, Liesbeth 05.01.1929  
Frederic-Joliot-Curie-Str. 34

Hecke, Gerda 06.01.1929  
Gerhard-von-Scharnhorst-Str. 3

Jeskulke, Irmela 07.01.1929  
Kirchstr. 4

Deinert, Anneliese 08.01.1929  
Am Elsterbogen 25

Heerdegen, Margot 09.01.1929  
Ratzener Str. 53

Schlesier, Erika 10.01.1929  
Bautzener Allee 83;C

Schmidt, Lydia 13.01.1929  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 5

Peter, Charlotte 18.01.1929  
Bautzener Allee 41

Barchmann, Edelgard 19.01.1929  
Dietrich-Bonhoeffer-Str. 6

Noack, Gottfried 20.01.1929  
August-Bebel-Str. 23 B

Pelz, Karl 20.01.1929  
Kurt-Klinkert-Straße 6

Hirche, Ilse 22.01.1929  
Theodor-Körner-Str. 5 C

Schönekas, Kurt 23.01.1929  
Bautzener Allee 53

Boch, Kurt 23.01.1929  
OT Bröthen/Michalken  
Hauptstr. 20

Grafe, Edith 24.01.1929  
Albert-Schweitzer-Str. 31

## Informationen / Informacije

Lohse, Margot  
Otto-Damerau-Str. 2  
26.01.1929

Matschke, Hans  
Röntgenstr. 36  
27.01.1929

Kleist, Willy  
Virchowstr. 21  
28.01.1929

Groß, Gertrud  
Liselotte-Herrmann-Str. 4  
29.01.1929

Kloj, Rudolf  
Albert-Schweitzer-Str. 31  
31.01.1929

### Ämter der Stadtverwaltung am 02.01.2009 geschlossen Verlängerte Öffnungszeiten am 30.12.2008

Die Ämter der Stadtverwaltung Hoyerswerda sind am 02.01.2009 (Brückentag) geschlossen.

Dafür wird der Behördentag (Öffnungszeiten von 8.30 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr) auf den Dienstag, den 30.12.2008, vorverlegt.

#### Besondere Öffnungszeiten gelten für:

Friedhofsverwaltung:  
Freitag von 9 bis 12 Uhr geöffnet

Zoo:  
geöffnet entsprechend der regulären  
Öffnungszeiten

ARGE:  
Freitag von 8 bis 13 Uhr geöffnet

#### Eigenbetrieb „Kultur und Bildung“:

Servicecenter geschlossen

Volkshochschule geschlossen

Musikschule geschlossen

Brigitte-Reimann-Bibliothek geschlossen

Museum: Freitag von 10 – 18 Uhr geöffnet

#### SEH

Touristinformation von 9 bis 13 Uhr und  
„Lausitzer Seenland“ von 14 bis 18 Uhr geöffnet

### Terminkette für Amtsblatt – 2009

Abgabe in der Pressestelle	Erscheinungstag	Stadtratstermin
29.12.2008	07.01.	
14.01.	21.01.	27.01.
28.01.	04.02.	
11.02.	18.02.	24.02
04.03.	11.03.	
18.03.	25.03.	31.03.

**Informationen / Informacije**

01.04.	08.04.	
15.04.	22.04.	28.04.
29.04.	06.05.	
13.05.	20.05.	26.05.
19.05. (Di)	27.05.	
27.05.	03.06.	
10.06.	17.06.	23.06.
01.07.	08.07.	
15.07.	22.07.	
29.07.	05.08.	
12.08.	19.08.	25.08.
26.08.	02.09.	
09.09.	16.09.	
16.09.	23.09.	29.09.
30.09.	07.10.	
14.10.	21.10.	27.10.
28.10.	04.11.	
11.11.	17.11.	24.11.
25.11.	02.12.	
02.12.	09.12.	15.12.

## Informationen / Informacije

16.12.	23.12.	
29.12.	06.01.2010	
13.01.2010	20.01.2010	26.01.2010

### Weihnachten steht vor der Tür – Die Feuerwehr warnt vor Brandgefahr

Besonders jetzt in der Weihnachtszeit warnt die Berufsfeuerwehr Hoyerswerda vor erhöhter Brandgefahr in den Haushalten.

Die Statistik bestätigt dies, denn auch in den Vorjahren nahm die Zahl der Brände im Dezember zu. Das liegt vor allem daran, dass in der Adventszeit wieder mehr mit offenem Feuer umgegangen wird – ob an Kränzen, Gestecken oder am Weihnachtsbaum. Die Gefahren lauern überall.

Besonders Kinder stellen eine solche „Gefahrenquelle“ dar. Die Zündmittel sollten unzugänglich für sie aufbewahrt werden. Auch sollten Minderjährige nicht mit brennenden Kerzen allein gelassen werden. Grundsätzlich sollten diese beaufsichtigt sein.

Wesentlich sicherer als Wachskerzen sind elektrische Weihnachtsbaumbeleuchtungen. Wer

jedoch nicht auf den echten Lichterschein verzichten mag, sollte darauf achten, dass die Kerzen fest in der Halterung sitzen und beim Niederbrennen keine Zweige entzündet werden können, so die Feuerwehr.

Kommt es trotz aller Vorsicht zu einem Brand, sind folgende Verhaltensregeln zu beachten:

1. Ruhe bewahren.
2. Feuerwehr sofort alarmieren (Notruf 112).
3. Den Gefahrenbereich verlassen und alle Fenster und Türen schließen.
4. Gefährdete Personen warnen und hilflose mitnehmen.
5. Feuerwehr erwarten und einweisen.

Die Berufsfeuerwehr wünscht in Erwartung, dass o.g. Hinweise beherzigt werden, allen Bürgern der Stadt Hoyerswerda ein frohes Fest und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

## I M P R E S S U M

### HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měščanosta města Wojerec

### REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Büro Oberbürgermeister und Amt Innerer Service, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda  
Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/456105

### VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

### BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 20,45 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementpreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.